

# Aktuelle Steuer-Informationen

## ***Unangekündigte Kassennachschaue ab 2018: Welche Rechte und Pflichten zur Mitwirkung haben Sie?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

sicherlich haben Sie schon davon gehört, dass (spätestens) seit 2017 strengere Regeln für die Nutzung elektronischer Kassen gelten. So muss Ihre Kasse grundsätzlich über die Möglichkeit der Einzelaufzeichnung verfügen und eine elektronische Speicherung aller Daten möglich sein. Darüber hinaus muss die Kasse die elektronische Auswertbarkeit durch das Finanzamt ermöglichen.

Um diese Vorgaben effektiv überwachen zu können, hat das Finanzamt ab 2018 die Möglichkeit, eine unangekündigte Prüfung Ihres Kassensystems durchzuführen. Sie sind verpflichtet, dem Prüfer Zugang zur Kasse und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse zu gewähren. Darüber hinaus sind alle Organisationsunterlagen (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorzulegen. Auch wenn Sie nur eine offene Ladenkasse nutzen, also z.B. nur eine Geldschublade, ist eine Kassennachschaue bei Ihnen möglich.

Es gibt jedoch auch Beschränkungen für den Prüfer bei der Kassennachschaue. So sind Ihre Privaträume grundsätzlich tabu. Außerdem muss der Prüfer sich ausweisen und nachvollziehbar seinen Auftrag zur Prüfung darlegen. Eine weitere Besonderheit ist, dass der Prüfer direkt zu einer umfassenden Betriebsprüfung übergehen kann, wenn im Rahmen der Kassennachschaue Unregelmäßigkeiten auftauchen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick darüber, was Sie bei einer Kassennachschaue beachten müssen und welche Vorbereitungen für 2018 zu treffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Unangekündigte Kassennachscha ab 2018: Welche Rechte und Pflichten zur Mitwirkung haben Sie?

Kennen Sie Ihre Rechte und vermeiden Sie unnötige steuerliche Risiken!

## Ab 2018 kommt die Kassennachscha!

- ☒ **Unangekündigte, anlassunabhängige Möglichkeit zur Prüfung der betrieblichen Kassensysteme** – gilt sowohl für elektronische Systeme (z.B. PC-Kassen) als auch für offene (manuelle) Ladenkassen.
- ☒ Kassennachscha muss **innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** stattfinden.



### Ihre Rechte bei der Kassennachscha:

- Der Prüfer muss sich Ihnen gegenüber mit dem **Dienstausweis** ausweisen.
- Er muss **plausibel nachweisen**, dass er mit der Durchführung der Kassennachscha auch offiziell betraut ist.
- Den **Zugang zu Ihren Privaträumen** können Sie verweigern.
- Die Kassennachscha bezieht sich nur auf Ihr Kassensystem, **keine Öffnung und Durchsicht von Schränken und Schubladen** durch den Prüfer.
- Die Kassenprüfung beinhaltet **kein Recht zur Durchsichtung** Ihrer Geschäftsräume.



### Ihre Pflichten bei der Kassennachscha:

- **Gewährung von Zugang zur Kasse** und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse.
- **Vorlage von Organisationsunterlagen zur Kasse** (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen).
- **Bei offener Ladenkasse:** Prüfer kann **Kassensturz** verlangen und sich die Kassensbuchaufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.
- **Zurverfügungstellung** der elektronischen Kassenaufzeichnungen in auswertbarer Form, **entweder durch Übermittlung oder per Datenträger**.

### Allgemeine Verhaltensregeln zur Kassenprüfung:

- **Seien Sie kooperativ, aber selbstbewusst**, die Kassennachscha ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger!
- **Nur ein geschulter Ansprechpartner gibt Auskünfte an den Prüfer** – die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit dem Prüfer führen.
- **Der Prüfer sollte im gesamten Verlauf der Prüfung beaufsichtigt werden.**
- Halten Sie alle **notwendigen Unterlagen** (z.B. Bedienungsanleitung der Kasse) parat und prüfen Sie regelmäßig die volle **Funktionsfähigkeit der Kasse** (auch bzgl. der Speicherfähigkeit).



### Gut zu wissen:

#### Welche negativen Folgen kann eine Kassennachscha haben?

- Wenn tatsächliche **Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kasse** bestehen, kann der Prüfer zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen, bei der dann umfassend alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden.
- Werden **Manipulationen an der Kasse** festgestellt, kann dies auch zu einer Steuerfahndungsprüfung führen.
- Bei **Mängeln der Kassenführung** können **Bußgelder bis zu 5.000 €** festgesetzt werden, liegt eine **leichtfertige Steuerverkürzung** vor, kann das **Bußgeld bis auf 50.000 €** steigen.
- Darüber hinaus kann die Buchführung wegen **mangelhafter Kassenaufzeichnungen** verworfen werden. Dies führt zu Schätzungen und möglichen Mehrsteuern.

Bei weiter gehenden  
Fragen stehen wir  
Ihnen gerne zur  
Verfügung

Bei weiteren Fragen zum  
Thema unangekündigte  
Kassennachscha können  
Sie gerne einen Termin mit  
uns vereinbaren.